

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. Oktober 1992

226. Stück

**665.** Verordnung: 35. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

**666.** Verordnung: SmogG-Kennzeichnungsverordnung

**665. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (35. Novelle zur KDV 1967)**

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 579/1991, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Im § 4 Abs. 5 Z 2 lautet die lit. c:

„c) Spikesreifen dürfen nur vom 15. November bis zum Montag nach dem Ostermontag des nächsten Jahres verwendet werden.“

2. § 26 Abs. 6 Z 2 lit. a lautet:

„a) vier oder fünf Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen fünf oder sechs Zeichen enthalten, sofern lit. b und c nicht anderes bestimmen;“

3. § 27 a Abs. 1 Z 4 und Z 9 entfallen.

4. Im § 27 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 19 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„20. Italien, ausgenommen

- a) Fahrzeuge mit vorläufigen Kennzeichen,
- b) Fahrzeuge ohne Kennzeichen, insbesondere Motorfahräder,
- c) landwirtschaftliche Zugmaschinen, deren Anhänger sowie landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- d) Fahrzeuge, die Streitkräften oder sonstigem militärischen oder zivilen Personal gehören und internationalen Abkommen unterliegen wie zB das Kennzeichen „AFI“ und Fahrzeuge der NATO;

21. Kroatien;

22. Slowenien.“

5. § 28 a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Begutachtungsplaketten gemäß § 57 a Abs. 5 KFG 1967 müssen unbeschadet der Fälle des Abs. 3 a nach dem Muster der Anlage 4 c ausgeführt sein.“

6. Nach § 28 a Abs. 3 wird eingefügt:

„(3 a) Für

a) Elektrofahrzeuge und

b) Fahrzeuge, die den Bestimmungen des § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B entsprechen,

müssen Begutachtungsplaketten nach dem Muster der Anlage 4 c mit der Maßgabe ausgeführt sein, daß der Hintergrund weiß, die Ziffern, Feldeinteilung und das Wappen schwarz ausgestaltet sind. Bestehen Bedenken, ob das Fahrzeug den Bestimmungen des § 1 d Abs. 1 entspricht, so ist eine Begutachtungsplakette gemäß Abs. 3 (Muster der Anlage 4 c) anzubringen.“

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 5 und 6 (§ 28 a Abs. 3 und Abs. 3 a) treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

### Klima

**666. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 Smogalarmgesetz vom Fahrverbot im Smogalarmfall ausgenommen sind (SmogG-Kennzeichnungsverordnung)**

Auf Grund des § 10 Abs. 3 b des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch

Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz), BGBl. Nr. 38/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 210/1992, wird verordnet:

§ 1. Kraftfahrzeuge im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 2 Smogalarmgesetz sind mit einer Plakette gemäß § 28 a Abs. 3 a Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 665/1992, in Verbindung mit § 57 a Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,

in der Fassung BGBl. Nr. 695/1991, zu kennzeichnen.

#### Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft.

Feldgrill-Zankel

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.